N

M 1:1.000
TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 (BGBl. I, Seite 132)

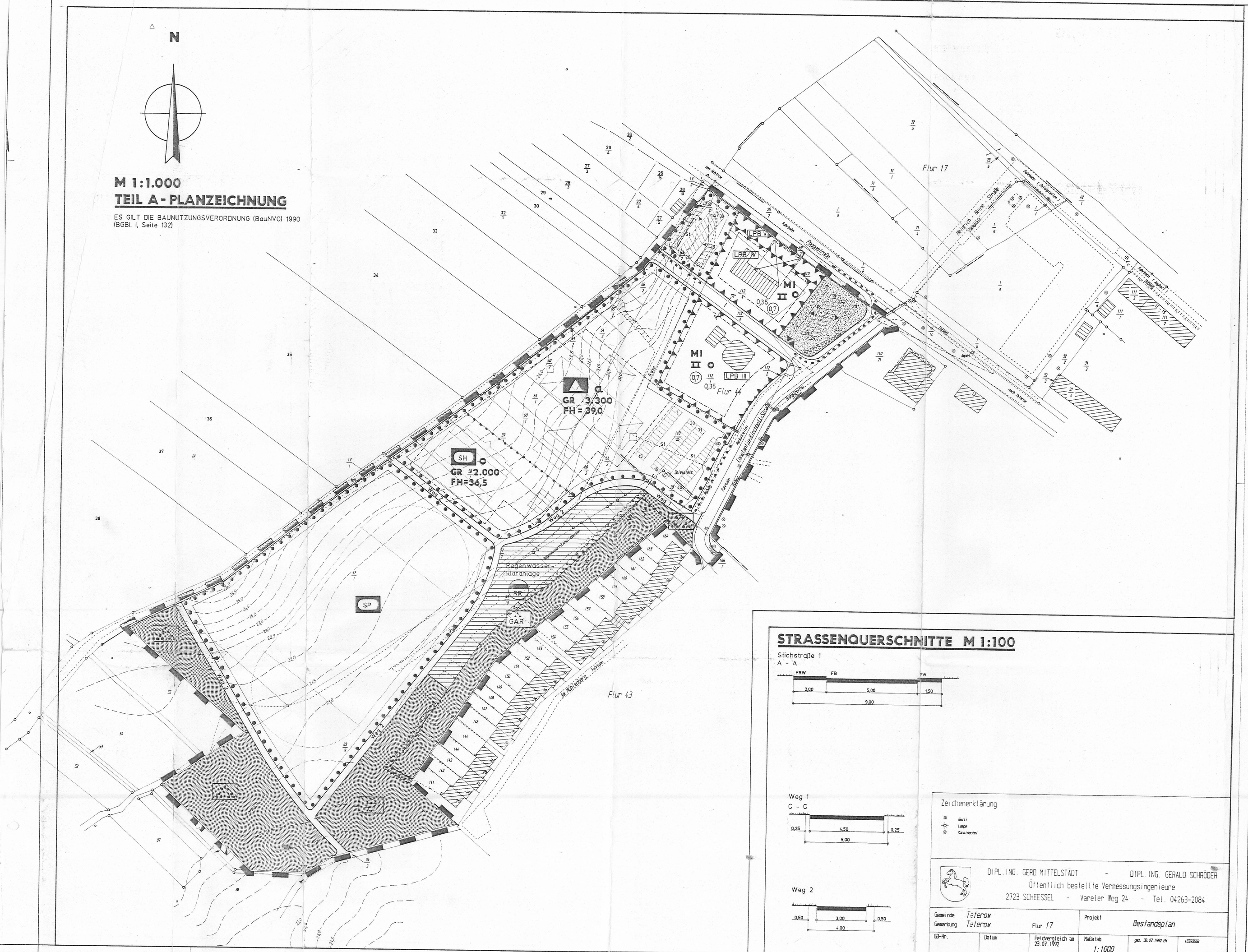

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

Stichstraße 1
A - A

Weg 1
C - C

Weg 2

Zeichenerklärung

- Gullis
- Laeger
- Grauwacketor

DIPL. ING. GERD MITTELSTÄDT - DIPL. ING. GERALD SCHRÖDER
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
2723 SCHEESSEL - Vaneler Weg 24 - Tel. 04263-2084

Gemeinde Teterow Gemarkung Teterow	Flur 17		Projekt Bestandsplan	
GB-Nr.	Datum	Feldvergleich am 23.07.1992	Maßstab 1:1000	gez. 30.07.1992 Schr / 4599/8608

TEIL B - TEXT

Siehe Extrablatt

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9	§ 9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5)BauNVO
MI	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Mischgebiet	§ 9(1)1 BauGB
II FH=36,5 0,35 0,7	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.II) Firsthöhe über Normalnull (NN) als Höchstgrenze in m Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,35) Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,7)	
o a	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Offene Bauweise Abweichende Bauweise Baugrenze	§ 9(1)2 BauGB
SH	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN Stellplatzanlage	§ 9(1)4 BauGB
SH GRP	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Fläche für den Gemeinbedarf Schule Sporthalle Sportplatz	§ 9(1)5 BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§ 9(1)10BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN Verkehrsfläche Fläche zum Parken von Fahrzeugen Straßenbegrenzungslinie Ein- und Ausfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Grundstückszufahrt Weg 1 Fuß- und Radweg (z.B. Weg 1)	§ 9(1)11BauGB
	VERSORGUNGSFLÄCHEN Versorgungsfläche Transformatorenstation	§ 9(1)12BauGB
	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. kV)	§ 9(1)13BauGB
RR	FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG Fläche für Abwasserbeseitigung Regenwasserkläranlage mit landschaftsgerechter Einbindung	§ 9(1)14BauGB
SP GAR	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Öffentliche und private Grünfläche Öffentlicher Kinderspielplatz Öffentliche Parkanlage Private Gartenanlage	§ 9(1)15BauGB
LPB III	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen als Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom Oktober 1984, Teil 6, Tabelle 1 (z.B. III)	§ 9(1)24BauGB
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Wallhecke -	§ 9(1)25aBauGB i.V.m. § 9(1)25bBauGB
	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9(4) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene bauliche Anlagen
- Flurstücksgrenze
- 49 Flurstücksbezeichnung
- 24,0 Höhenlinie
- Sichtfläche

SATZUNG DER STADT TETEROW, KREIS TETEROW, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9

GEBIET: Südwestlich der Poggestraße, von der Einmündung Heinrich-Heine-Straße Richtung Ortsausgang bis zu den Wasserbehältern sowie nordwestlich der Constantin-Kirchhoff-Straße und nordwestlich rückwärtig der Bebauung an der Straße Am Mühlenberg bis zum nordwestlich liegenden Feldweg.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50, S. 929), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet:
Südwestlich der Poggestrasse, von der Einmundung Heinrich-Heine-Strasse Richtung Ortsausgang bis zu den Wasserbehältern sowie nordwestlich der Constantin-Kirchhoff-Strasse und nordwestlich, rückwärtig der Bebauung an der Strasse Am Mühlenberg bis zum nordwestlich liegenden Feldweg,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt worden.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
(S)

DER BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am und am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Abdruck in der ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Teterow, den (S)

DER BÜRGERMEISTER

SEPT 1992		

Planverfasser:

Lübeck, den

Stadt Teterow, Bebauungsplan Nr. 9